

Vereinfachte Flurbereinigung Garzweiler Feld
Az.: 7 14 07

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, beide Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf sowie Teile der Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Garzweiler Feld

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Rhein-Kreis Neuss

Gemeinde Jüchen

Gemarkung Garzweiler

Flur 5	Flurstücke	15, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 52, 53, 61, 71, 72, 75, 76, 77, 79, 86, 90, 91, 92, 93, 97, 104, 105, 106, 110, 112, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 185, 186, 191, 196, 201, 207, 208, 209, 213, 214, 215, 216, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 232, 233 tlw., 234, 240, 241, 242, 243, 244, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262
Flur 6	ganz	
Flur 7	ganz	
Flur 8	ganz	
Flur 9	ganz	
Flur 10	ganz	
Flur 11	ganz	
Flur 12	ganz	
Flur 13	ganz	
Flur 14	ganz	
Flur 15	ganz	

Flur 16	ganz	
Flur 25	ganz	
Flur 26	ganz	
Flur 27	ganz	
Flur 28	ganz	
Flur 29	ganz	
Flur 30	ganz	
Flur 31	ganz	
Flur 32	ganz	
Flur 33	ganz	

Gemarkung Hochneukirch

Flur 11	ganz	
Flur 12	Flurstücke	108, 314, 315, 316
Flur 14	Flurstücke	1, 83, 111, 112, 113, 124 tlw., 180, 190
Flur 36	Flurstücke	21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 41, 47, 48, 56, 57, 58

Gemarkung Jüchen

Flur 12	Flurstücke	22, 23, 34, 37, 79, 80, 81, 82, 83, 230, 239, 240, 245, 261, 262, 269, 270, 271, 278, 295, 296, 297, 306, 307, 308, 309, 310
Flur 13	Flurstücke	7, 9, 10, 11, 34, 40, 43, 45, 49, 50, 51, 54, 115, 116, 117, 118, 121, 122, 137, 146, 150, 151, 152, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 166, 167, 170, 171, 174, 176, 178, 180, 182, 184
Flur 14	Flurstücke	12, 13, 14, 15, 21, 22, 24, 25, 39, 48, 49, 50, 51, 93, 94, 97, 98, 101, 102, 109, 113, 114, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 133, 135, 148, 150, 151, 152, 155, 160, 161, 168, 169, 170, 171, 172
Flur 17	Flurstücke	52, 53, 55, 124, 127, 128, 134, 139, 146, 147, 157, 160, 161, 218
Flur 27	Flurstücke	46, 50, 51, 52, 53, 54, 59, 85, 86

Stadt Grevenbroich **Gemarkung Elfgen**

Flur 1	Flurstücke	53, 101, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 170, 182, 233, 235, 239, 240, 241, 242, 245, 247, 251, 253, 259, 261
Flur 2	Flurstücke	90, 153, 155, 156, 201, 204, 207, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222
Flur 11	ganz	

Gemarkung Königshoven

Flur 1	Flurstücke	8, 40 tlw., 42 tlw., 79, 80, 99, 100
Flur 2	Flurstücke	5, 9, 21, 23 tlw., 24, 34, 37, 38
Flur 3	ganz	
Flur 4	Flurstücke	7, 8, 10, 15, 16, 23, 24, 34 tlw., 35, 36, 38, 49/20, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 82
Flur 5	ganz	
Flur 6	ganz	
Flur 7	ganz	
Flur 8	ganz	
Flur 9	Flurstücke	286, 287, 288, 289, 344, 367

Die örtliche Zuständigkeit für die Flurstücke im Regierungsbezirk Köln ergibt sich aus der Beauftragung durch die Obere Flurbereinigungsbehörde vom 17.12.2014 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 2.207 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der:
 - Stadt Grevenbroich
Neues Rathaus
Zimmer 212
Ostwall 6
41515 Grevenbroich
 - Stadt Bedburg
Rathaus Kaster
Zimmer 206
Am Rathaus 1
50181 Bedburg
 - Gemeinde Jüchen
Amt 61
Zimmer 117
Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Garzweiler Feld

mit Sitz in Jüchen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Garzweiler Feld gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FlurbG liegen vor.

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 17.07.2014 angeregt, ein Flurbereinigungsverfahren im Rekultivierungsgebiet des Tagebaues Garzweiler einzuleiten.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, die infolge des Braunkohletagebaus für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen, den Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu gestalten und die erforderlichen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen zu schaffen.

Das Rekultivierungsgebiet wird künftig von der geplanten Bundesautobahn A44n durchschnitten. Bei der Abfindungsgestaltung im Rahmen der Flurbereinigung ist dies zu berücksichtigen. Die Planfeststellung zur A 44n der Bezirksregierung Köln vom 14.03.2011 verlagert zudem die Entscheidung über Anzahl und Lage der Wirtschaftswegebrücken (über die A 44n) in das Flurbereinigungsverfahren Garzweiler Feld, weil hier die gemeinschaftlichen Belange der Teilnehmer ideal erörtert, mit anderen Belangen abgestimmt und in einem Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG öffentlich-rechtlich abgesichert werden können. Entsprechende Aussagen müssen zeitig vorliegen, damit der Bau der erforderlichen Brücken durch die Straßenbauverwaltung vor Fertigstellung der Trasse ermöglicht werden kann.

Schließlich soll das Verfahrensgebiet durch landschaftsgestaltende Elemente gegliedert und ergänzt werden, um den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht zu werden. FFH-Gebiete sind vom Verfahren nicht betroffen.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Vereinfachten Flurbereinigung Garzweiler Feld möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Das vorgesehene Verfahrensgebiet mit einer Fläche von ca. 2.207 ha ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es kann, wenn es der Zweck der Bodenordnung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs.1 FlurbG am 03.12.2014 über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens informiert worden. Sie wurden dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag für die Durchführung der Flurbereinigung erhoben wird. Die RWE Power AG übernimmt die nach Abzug öffentlicher Zuwendungen verbleibende Eigenleistung an den Ausführungskosten.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert worden (§ 5 Abs. 2 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter dem entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor. Nach der Zeitplanung des Landesbetriebs Straßenbau soll ab 2016 der Bau der Brückenbauwerke über die A 44n beginnen. Aussagen zur Anzahl und Lage der Brücken sowie zu den an die Brücken anschließenden Wirtschaftswegen werden im Rahmen dieser Flurbereinigung festgelegt. Hierzu ist es notwendig, dass im Jahr 2015 die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen durch den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG geschaffen werden. Mit entsprechenden Planungsarbeiten muss deshalb bereits zu Beginn des Jahres 2015 begonnen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

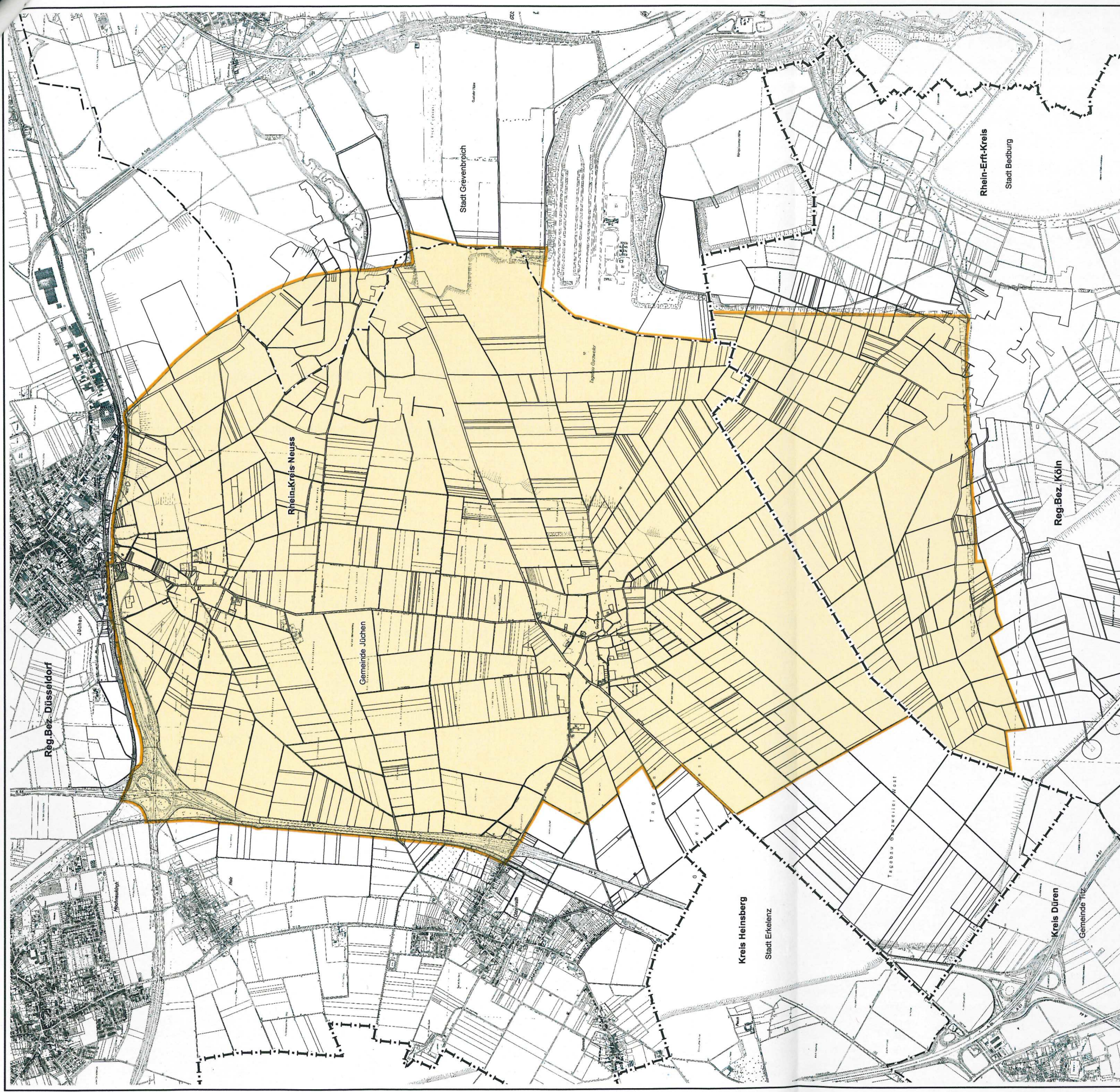
Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).



Im Auftrag

(Merten)



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte

Stand: Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung
Garzweiler Feld

Az.: 7 14 07



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2014

Anlage

zum Flurbereinigungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 19. Dezember 2014.

Legende

- Flurbereinigungsgebiet
- Flurbereinigungsgrenze
- Staatsgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

